

Fachliche Empfehlungen schulbezogene Jugendsozialarbeit

vom 8. Dezember 2014

1. Verständnis der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

Rechtliche Grundlagen

Schulbezogene Jugendsozialarbeit basiert auf der Grundlage der §§ 1 und 13 SGB VIII und unterstützt somit die Ziele, die in §§ 2 und 11 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) formuliert sind. Entsprechend §§ 1 Abs.1 und 3, 13 SGB VIII hat die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen sowie darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Nach § 2 Abs.1 ThürSchulG fördert die Schule den Entwicklungsprozess der Schülerinnen und Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die verbindliche Kooperation von Jugendhilfe und Schule wird im § 81 SGB VIII, in den § 2 Abs. 3 und § 55 a Abs. 1 ThürSchulG und in § 14 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) festgeschrieben.

Definition

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe im Lern- und Lebensraum Schule. Schulbezogene Jugendsozialarbeit setzt an Problemlagen an, die in der Schule in Erscheinung treten und Kinder und Jugendliche am Lernen hindern. Dabei ergänzt und unterstützt sie als sozialpädagogisches Angebot den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

„Bildung¹ ist insoweit die Befähigung zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in sozialer, politischer und kultureller Eingebundenheit und Verantwortung. Eigenständigkeit zielt dabei auf die Kompetenz, in einer komplexen Umwelt kognitiv, psychisch und physisch eigenständig aktiv handeln zu können, aber auch auf die Fähigkeit, sich mit anderen auseinander zu setzen, sich auf sie zu beziehen und sich mit ihnen zu verständigen.“

Schulbezogene Jugendsozialarbeit wird von den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, die dafür sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte anstellen. Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist einerseits als Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte in Thüringen) und andererseits als Teil des Schulentwicklungsprogramms² der jeweiligen Schule verortet.

Sie ist entsprechend dem festgestellten Bedarf grundsätzlich an und in allen Schularten von der Grundschule über die allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie an berufsbildenden Schulen sinnvoll.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit vernetzt die Schule stärker in der kommunalen Bildungslandschaft³ und trägt zur weiteren Sozialraumorientierung der Schule bei.

¹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:12. Kinder- und Jugendbericht. 2005, S. 84

² Das Schulentwicklungsprogramm enthält Aussagen zur erzieherischen Arbeit, zur inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Gestaltung des Unterrichts und der Schule sowie Aussagen zur Personalentwicklung.

³ Bildungslandschaften sind Ansätze und Konzepte, die die Lebenslagen und bildungsbiographischen Lebensverläufe aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmen, und auf eine geplante Abstimmung von Bildungsstrukturen und -organisationen zielen.

2. Ziele

Schulbezogene Jugendsozialarbeit unterstützt die soziale Integration und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Schulbezogene Jugendsozialarbeit fördert den Erwerb von Sozial- und Selbstkompetenzen. Sozialpädagogische Fachkräfte helfen Bildungsbenachteiligten abzubauen, Personensorgeberechtigte und im Schulkontext Tätige durch Beratungsangebote bei der Erziehung zu unterstützen und ein lernförderliches Schulklima mitzugestalten.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit trägt zu Kooperationen von Schule und deren gesellschaftlichen Umfeld bei und nimmt eine Brückenfunktion wahr zwischen den Sozialisationsinstanzen, insbesondere Familie, Schule, Gruppe der Gleichaltrigen, Vereine.

3. Zielgruppen

Das Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, im Folgenden junge Menschen genannt, die zur Überwindung von Problemlagen, individuellen Beeinträchtigungen und Bewältigung individueller Lebenslagen auf Unterstützung angewiesen sind.

Zudem richtet sie sich auch an alle Personen, die direkt oder indirekt in das System Schule sowie den Sozialraum eingebunden sind. Das sind zum einen Eltern, Personensorgeberechtigte und Familien, zum anderen alle im Schulkontext tätigen Personen wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, sonderpädagogische Fachkräfte, schulische Bedienstete des Schulträgers und andere Personen im Rahmen von schulischen Kooperationen.

4. Handlungsmaxime

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten auf einer vereinbarten Basis und auf Augenhöhe mit den im Schulkontext tätigen Personen zusammen, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern. Sie regen Lösungsprozesse an, die auf folgenden Grundsätzen beruhen:

Grundsatz der Beziehungsarbeit: Beziehungsarbeit ist die Basis für jede sozialpädagogische Tätigkeit. Präsenz und Ansprechbarkeit der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie eine von Vertrauen und Offenheit geprägte Beziehung bilden die Grundlage dafür, dass Hilfsangebote überhaupt wahrgenommen und Lösungsprozesse initiiert werden können.

Grundsatz der Ressourcenorientierung: Schulbezogene Jugendsozialarbeit arbeitet nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie setzt in der Beratung bei den Stärken und Fähigkeiten der einzelnen jungen Menschen an. Dadurch werden sie ermutigt, ihre Probleme aktiv anzugehen und Eigenverantwortung zu übernehmen.

Grundsatz der Prozessorientierung: Schulbezogene Jugendsozialarbeit unterstützt junge Menschen in ihren individuellen Lösungsprozessen. Das heißt, sie hilft ihnen, ihre Situation aus ihrer Sicht zu klären, für sich Ziele zu setzen und für sich passende Lösungswege zu finden. Dabei steht der Prozess im Vordergrund und ermöglicht somit Entwicklung und langfristige Verhaltensänderungen.

Grundsatz der Systemorientierung: Schulbezogene Jugendsozialarbeit nimmt die jungen Menschen nicht isoliert wahr, sondern als Teil ihres sozialen Umfeldes wie Familie, Nachbarschaft, Klasse, Schule, Gruppe der Gleichaltrigen und im Freizeitbereich. Das soziale Bezugsfeld der Kinder und Jugendlichen wird bei der Bearbeitung ihrer Schwierigkeiten berücksichtigt und, wenn sinnvoll, in den Problemlösungsprozess einbezogen.

Grundsatz der Prävention: Schulbezogene Jugendsozialarbeit unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Sie signalisiert frühzeitig, wo sich Probleme im persönlichen wie auch im sozialen Umfeld andeuten, um so vorbeugend zu agieren.

Grundsatz der Freiwilligkeit: Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bedingen eine freiwillige Annahme. Die jungen Menschen entscheiden selbst, ob und wie lange sie das Angebot in Anspruch nehmen möchten.

Grundsatz der Partizipation: Schulbezogene Jugendsozialarbeit fördert die Umsetzung demokratischer Prozesse durch aktive Beteiligung der jungen Menschen im Schulleben innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Beteiligung findet durch Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung statt. Die Mitwirkung beinhaltet das Einbringen vor der Entscheidungsfindung. Mitbestimmung bedeutet, bei Entscheidungen ein Stimmrecht zu haben und damit für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung zu tragen. Selbstbestimmung heißt, die alleinige Verantwortung für die Planung und Verwirklichung von Vorhaben zu übernehmen.

Grundsatz der kritischen Parteilichkeit: Schulbezogene Jugendsozialarbeit vertritt die Interessen der jungen Menschen gegenüber Schule, Familie und gesellschaftlichem Umfeld. Dabei ist die (selbst-)kritische Reflexion von bestehenden Handlungs- und Verhaltensmustern notwendig.

5. Aufgabenfelder

Um die beschriebenen Ziele in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit zu erreichen, findet die Arbeit in verschiedenen Settings statt.

Die Gewichtung der Aufgabenfelder richtet sich nach dem konkreten Bedarf in der jeweiligen Schule und muss gemeinsam zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren vor Ort abgestimmt werden.

5.1 Arbeit mit einzelnen jungen Menschen

- Beratung und Information zu allen Lebensfragen bei individuellen Problemen, die sowohl innerhalb der Schule als auch im Umfeld des jungen Menschen ihre Ursache haben können
- Einzelfallhilfe bei komplexen individuellen Problemen, die einen Beratungsbedarf von mehr als drei Sitzungen auf der Grundlage einer Hilfeplanung erfordern
- Vermittlung in weiterführende Hilfen und Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozialamt, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt)

5.2 Arbeit mit Schülergruppen

- Angebote in und mit Schulklassen
 - Durchführen von regelmäßiger Gruppenarbeit zum Erwerb von Sozial- und Selbstkompetenzen in enger Abstimmung mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern
 - Unterstützung von Lerngruppen mit gruppenpädagogischen Methoden bei Problemlagen zwischen Schülerinnen und Schülern
 - Beratung und Vermittlung bei Problemlagen zwischen den jungen Menschen und im Schulkontext Tätigen
- Angebote für freie Gruppen
 - Durchführen von Präventionsangeboten für junge Menschen, z. B. in den Bereichen Gesundheit, Medien, Sexualität, Sucht, Mobbing, Schulden, Gewalt, Extremismus, Diskriminierung (Diese Angebote können auch für Schulklassen durchgeführt werden, wenn das Prinzip der Freiwilligkeit eingehalten wird.)
 - Durchführen von Angeboten der Migrationsarbeit

- Beratung und Unterstützung der Schülerversretung in Kooperation mit den im Schulkontext Tätigen

5.3 Krisenintervention

- Moderation in Krisensituationen bei Problemen einzelner junger Menschen als auch bei Gruppenkonflikten
- Vermittlung in weiterführende Hilfen und Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozialamt, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt)

5.4 Arbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten

- Beratung von Eltern und Sorgeberechtigten bei schulbezogenen Schwierigkeiten der Kinder, bei Erziehungs- und Lebensfragen
- Beratung und Vermittlung bei Problemlagen zwischen Eltern bzw. jungen Menschen und im Schulkontext Tätigen
- Beratung und Unterstützung der Elternvertretung
- Durchführung von Gruppenangeboten für und mit Eltern und Sorgeberechtigten
- Vermittlung in weiterführende Hilfen und Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozialamt, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt)

5.5 Arbeit mit im Schulkontext Tätigen

- Kooperation mit der Schulleitung und den im Schulkontext Tätigen
- Beratung und Unterstützung bei schulbezogenen Fragestellungen
- beratende Tätigkeit in schulischen Gremien gemäß §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 ThürSchulG
- Beratung und Unterstützung bei der Gestaltung von Elternabenden

5.6 Zusammenarbeit mit Partnern in der Bildungslandschaft

- Bedarfsbezogene Gremienarbeit, z. B. durch Mitarbeit und Beratung in Beiräten, Sozialraum- bzw. Stadtteilkonferenzen usw.
- Vernetzung der außerunterrichtlichen Angebote der Schule mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- Kooperation mit anderen Institutionen im Sozialraum, insbesondere mit Initiativen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe

6. Anforderungen an die Akteure

6.1 Anforderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII, § 80 SGB VIII, § 16 ThürKJHAG) haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber den Leistungserbringern.

Deren Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe geschieht unter Beachtung der Grundsätze einer partnerschaftlichen Kooperation.

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind:

- Fachberatung und regelmäßiger fachlicher Austausch,
- regelmäßige Auswertung zur Qualitätsentwicklung (Qualitätsdialog),
- Fest- und Fortschreibung der Jugendförderplanung.

6.2 Anforderungen an die Leistungserbringer

Die Träger als Leistungserbringer sind zuständig für alle Belange der schulbezogenen Jugendsozialarbeit. Sie sind für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorgaben sowie für die Sicherung und Einhaltung der fachlichen Standards verantwortlich. Die Träger, die schulbezogene Jugendsozialarbeit anbieten, müssen in der Lage sein, die Umsetzung der konzeptionellen Grundlagen zu gewährleisten und die Kooperationsstrukturen vor Ort zu gestalten. Sie sind verantwortlich für die Weiterentwicklung der Konzeptionen und wirken in Arbeitskreisen und Gremien mit. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Träger.

Damit schulbezogene Jugendsozialarbeit ihren Auftrag wahrnehmen kann, sind Vereinbarungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Schulträgern notwendig. Diese sind einvernehmlich mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Führt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die schulbezogene Jugendsozialarbeit in eigener Verantwortung durch, ist keine gesonderte Vereinbarung erforderlich, jedoch sollte deren Inhalt sich in dessen Konzeption widerspiegeln (vgl. Kapitel 7.3). Sofern es sich bei den Schulträgern um einen freien Träger oder um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit diesen eine Rahmenvereinbarung ab.

Für staatliche Schulen schließen das Schulamt oder die einzelne Schule und der Träger der Jugendhilfe, der die schulbezogene Schulsozialarbeit jeweils verantwortet, eine Kooperationsvereinbarung ab.

Die Vereinbarungen basieren auf der jeweiligen Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, diesen fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses sowie den Beschlüssen des zuständigen örtlichen Jugendhilfeausschusses zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit.

Die Anforderungen sind insbesondere:

- Organisations- und Personalentwicklung einschließlich der schriftlichen Vereinbarung von Arbeitsaufgaben und der Erarbeitung von Arbeitsplatzbeschreibungen,
- Einhaltung des Fachkräftegebots im Sinne §72 SGB VIII (Beschluss Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 04. Juni 2012 zur Umsetzung des Fachkräftegebotes),
- Sicherstellung der personellen Kontinuität,
- Sicherstellung der Dokumentation,
- Mitwirkung an der örtlichen Jugendhilfeplanung z. B. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen,
- regelmäßige Teambesprechungen mit der Möglichkeit der Reflexion,
- Gewährleistung von Fortbildung und Supervision,
- Sicherung der fachlichen Beratung und Fachaufsicht durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal,
- ein mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmtes Verfahren (Vereinbarung) im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und § 55 a Abs. 2 ThürSchulG.

6.3 Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte

Neben der fachlichen Qualifikation muss die persönliche Eignung (Belastbarkeit, Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Kreativität, Empathie, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit) gegeben sein.

Die Fachkräfte

- entwickeln bedarfsgerechte Konzeptionen,
- arbeiten selbständig in Abstimmung mit ihrem jeweiligen Schulstandort (feste Kontaktzeiten für Betreuung und Beratung, Vor- und Nachbereitungszeiten für Beratung und gruppenpädagogische Angebote, Zeiten für flexible Kontaktangebote, Koordination, konzeptionelle Arbeit und Verwaltungstätigkeit),
- führen eine fortlaufende Dokumentation durch, die als Grundlage für eine regelmäßige, jährliche qualitative und quantitative Berichterstattung genutzt werden kann.
- nehmen regelmäßig an Teambesprechungen, Fortbildungen und Supervision teil,
- wirken bei schulinternen Beratungen mit
- arbeiten aktiv in Fachgremien im Rahmen der lokalen, regionalen und überregionalen Vernetzung mit und wirken als Multiplikatoren,
- führen Selbstevaluation durch.

6.4 Anforderungen an die Schule

Die Etablierung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit erfordert von der Schule konzeptionelle Überlegungen über ihr gesamtes pädagogisches Handeln. Dies erfordert:

- Mitwirkung bei der Erstellung einer bedarfsgerechten, standortspezifischen Konzeption und allen weiteren Maßnahmen der Qualitätsentwicklung (siehe Kapitel 8),
- Verankerung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Schulentwicklungsprogramm,
- Öffnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit,
- Gewährleistung von regelmäßigen Gesprächsterminen zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Schulleitung und Beratungslehrerinnen bzw. Beratungslehrer,
- bedarfsbezogene Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft an Beratungen, pädagogischen Teamsitzungen und der Elternarbeit.

Die Schulaufsicht umfasst im Zusammenhang mit der Fortschreibung der fachlichen Empfehlungen zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit auch die Erfüllung dieser Anforderungen. Die Schulaufsicht wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als oberster Schulaufsichtsbehörde und von den Staatlichen Schulämtern als unteren Schulaufsichtsbehörden ausgeübt.

7. Rahmenbedingungen

7.1 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die fachlichen Empfehlungen für die schulbezogene Jugendsozialarbeit bei Bedarf fortzuschreiben. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert den fachlichen Austausch zwischen den Trägern der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und bietet entsprechende Fortbildungen an.

7.2 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Es wird empfohlen, einen konzeptionellen Rahmen für die schulbezogene Jugendsozialarbeit im Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Schulamt (ggf. mit den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft) und mit den Trägern der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ab. Er organisiert die Fachberatung für die Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und überprüft die Konzeptionen und deren Umsetzung für die einzelnen Schulen.

Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden, unterstützt durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bedarfsgerechte Ressourcen für die schulbezogene Jugendsozialarbeit bereitgestellt. An welcher Schule welcher Bedarf an einer Schulsozialarbeiterin / einem Schulsozialarbeiter mit welchem Stundenumfang je Woche besteht, ist im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu ermitteln und vor Ort festzulegen. Es sollte angestrebt werden, die Wochenarbeitszeit je Fachkraft nicht unter 30 Stunden (bzw. 0,75 VBE) einzurichten.

7.3 Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit (Leistungserbringer)

Die Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit erarbeiten für die jeweiligen Schulstandorte auf Grundlage der fachlichen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen eine Konzeption (vgl. Kapitel 6.2 und 6.3). Sie wählen die Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des Landes Thüringen aus und gewährleisten die Fach- und Dienstaufsicht.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit erfordert hauptamtliche, sozialpädagogische Fachkräfte mit einem pädagogischen Hochschulabschluss mit sozialpädagogischer Ausrichtung. Es gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 72 SGB VIII. Der Beschluss Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 04. Juni 2012 zur Umsetzung des Fachkräftegebotes ist zu beachten.

7.4 Schulträger

Schulbezogene Jugendsozialarbeit findet in Abstimmung mit dem Schulträger statt. Für die schulbezogene Jugendsozialarbeit wird ein eigener Arbeitsraum bereitgestellt, der gut erreichbar und ausgestattet ist. Zur Ausstattung gehören Bürokommunikationstechnik und Internetzugang. Außerdem ist nach Bedarf zu Beratungs- und Gruppenräumen der ungehinderte Zugang zu gewähren. Die Räumlichkeiten werden den Trägern der schulbezogenen Jugendsozialarbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7.5 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes, insbesondere des Datenaustausches zwischen den beteiligten Akteuren sind die einschlägigen Gesetze und die Regelungen im Land Thüringen zu beachten.

8. Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit ist ein ständiger Prozess der Beschreibung und Reflexion von Zielen und Ergebnissen, dessen Grundlage die Entwicklung und Fortschreibung der standortspezifischen Konzeption darstellt. Jährlich sollte der hier dargestellte Prozess zwischen dem Leistungserbringer der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfinden.



Auf der Grundlage der gemeinsam zwischen Leistungserbringer, Schule und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entwickelten standortspezifischen Konzeption schließen die beteiligten Akteurinnen und Akteure einen Vertrag/eine Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ab (vgl. Kapitel 6.4). Diese zielbasierte Vereinbarung bildet den Ausgangspunkt für den jährlich zu führenden Qualitätsdialog. Hierzu ist es notwendig, die Arbeit kontinuierlich zu dokumentieren, um sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht die Arbeit in Form einer (Selbst)Evaluation bewerten zu können. Das Ergebnis ist ein entsprechender Sachbericht, der aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil bestehen sollte. liegen.

8.1 Konzeptentwicklung⁴

Die Qualität und Akzeptanz der standortspezifischen Konzeption trägt entscheidend zum Erfolg der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bei. Daher ist eine ausführliche und planvolle Konzeptentwicklung unter Beteiligung der verschiedenen Agierenden besonders wichtig.

Dieser Prozess umfasst dabei folgende Phasen:

- Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustandes und des tatsächlichen Bedarfes,
- Festlegung des Soll-Zustandes - Definieren von Zielen,
- Ermittlung von Instrumentarien (Handlungsschritte, Vorhaben), mit denen die Ziele erreicht werden sollen,
- Festlegung von Rahmenbedingungen, Standards und Indikatoren zur Zielerreichung,
- Beschreibung der Umsetzung.

⁴ Eine ausführliche Beschreibung des Prozesses findet sich in der „Arbeitshilfe Konzeptentwicklung“ des Landesprogramms Schulbezogene Jugendsozialarbeit.

8.2 Vertrag/Leistungsvereinbarung

Im Vertrag bzw. der Leistungsvereinbarung, welche zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungserbringer abgeschlossen wird, werden neben den formalen Regelungen zur Umsetzung der Arbeit auch die pädagogischen Ziele vereinbart. Die Leistungsvereinbarung ist mindestens alle zwei Jahre an den aktuellen Bedarf anzupassen.

8.3 Dokumentation

Die kontinuierliche Dokumentation der Arbeit stellt ein weiteres Qualitätsmerkmal in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit dar. Bezogen auf die in Kapitel 5 benannten Aufgabenfelder müssen mindestens die folgenden Indikatoren in ihrer quantitativen Ausprägung erhoben werden:

- a) Anzahl der Angebote der Einzelfallhilfe und deren Inanspruchnahme;
- b) Anzahl der Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und deren Inanspruchnahme;
- c) Anzahl der Angebote der Arbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und deren Inanspruchnahme;
- d) Anzahl der Angebote zur Prävention und deren Inanspruchnahme.

Hierfür wird eine entsprechende Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation zur Qualität der Angebote wird zwischen den Agierenden vereinbart. Qualitative Aspekte müssen immer eine Berücksichtigung finden. Die Quantität der Leistungserbringung ist nicht das entscheidende Kriterium für den Erfolg der schulbezogenen Jugendsozialarbeit.

8.4 (Selbst)-Evaluation

(Selbst)-Evaluationen und Dokumentation gehören zu den Standards der (internen) Qualitätsentwicklung. Das Dokumentationssystem der qualitativen und quantitativen Ergebnisse der Arbeit dient als Basis für die Zielüberprüfung.

Um die eigene pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln, ist es somit notwendig, in regelmäßigen Abständen kleinere Teile des täglichen Handelns zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Für die Planung und Vorbereitung eines Selbstevaluationsprojektes bietet sich folgende Vorgehensweise an:

- a) Auswahl des zu untersuchenden Teilbereichs der Arbeit,
- b) Beschreiben bzw. Auswählen der Ziele für diesen Teilbereich,
- c) Definieren und Überprüfen der Indikatoren,
- d) Auswahl der geeigneten Untersuchungsmethoden,
- e) Entwicklung von Untersuchungsinstrumenten,
- f) Erheben der erforderlichen Daten,
- g) Auswertung der erhobenen Daten,
- h) Erstellen des Evaluationsberichtes,
- i) Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis.

In der Praxis hat sich die Durchführung von maximal zwei Selbstevaluationsprojekten pro Jahr bewährt, wobei der Leistungserbringer einen Teilbereich selbst benennen und der zweite Teilbereich gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart werden sollte. Als Beispiel für die Gestaltung eines Evaluationsberichtes kann die folgende Gliederung dienen:

- a) Darstellung des Untersuchungsbereiches innerhalb des Gesamtangebotes,
- b) Skizzierung der Ausgangssituation und des Zwecks der Untersuchung,
- c) Hypothesen und Untersuchungsfragen,

- d) maßgebliche Wirkungs- und Handlungsziele und ihre Operationalisierung,
- e) Untersuchungsmethoden,
- f) Darstellung der Ergebnisse,
- g) Interpretation und Bewertung der Ergebnisse,
- h) Schlussfolgerungen aus der Evaluation und Ausblick.

8.5 Sachbericht⁵

Der jährlich in den Projekten zu erstellende Sachbericht dient als Grundlage für den gemeinsamen Qualitätsdialog und besteht aus einem quantitativen Teil (Statistik/Dokumentation) und einem qualitativen Teil (Ergebnisse der Selbstevaluation und Dokumentation der Zielerreichung). Der qualitative Teil sollte folgende Fragestellungen beantworten:

- a) Welcher Bedarf wurde am jeweiligen Standort festgestellt?
- b) Welche Ziele wurden für das aktuelle Jahr vereinbart?
- c) Welche inhaltlichen Schwerpunkte wurden konkret gesetzt?
- d) Wie wird die Wirksamkeit anhand welcher Indikatoren bewertet?
- e) Welche Gründe gibt es für das Nichterreichen von Zielen?
- f) Welche Zielstellungen leiten sich für das kommende Jahr ab?
- g) Anmerkungen/Hinweise.

8.6 Qualitätsdialog

Auf der Grundlage des Sachberichtes findet jährlich zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer ein Fachgespräch zur Reflexion der Arbeit des Vorjahres, der Beschreibung der Veränderungs- bzw. Weiterentwicklungspotentiale und zur Vereinbarung der Ziele für das folgende Jahr statt. Die standortspezifische Konzeption wird dementsprechend an den sich veränderten Bedarf angepasst. In den Qualitätsdialog sollten Vertreterinnen und Vertreter der Schule einbezogen werden.

8.7 Unterstützende Qualitätsinstrumente

Neben dem hier beschriebenen Prozess der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung erfordert eine fundierte schulbezogene Jugendsozialarbeit noch weitere unterstützende Qualitätsinstrumente:

- a) regelmäßige Teambesprechungen mit der Möglichkeit der Reflexion,
- b) Fortbildung und Supervision (durch die Trägerverantwortlichen kontinuierlich und geplant),
- c) fachliche Beratung und Fachaufsicht auf Trägerebene des Leistungserbringers,
- d) Organisations- und Personalentwicklung auf Trägerebene des Leistungserbringers,
- e) fachlicher Austausch mindestens einmal pro Jahr auf überregionaler Ebene.

Diese Instrumente sind auch im Kapitel 6 „Anforderungen an die Akteure“ angeführt.

⁵ Für den Sachbericht steht eine entsprechende Arbeitshilfe des Landesprogramms Schulbezogene Jugendsozialarbeit zur Verfügung.